

- Kl. 83c. Gruppe 4. Nr. 525156 vom 20. Februar 1930. 83c S 3.30. Siemens & Halske AG. in Berlin-Siemensstadt. Vorrichtung zum gleichzeitigen Polieren, Kalibrieren und Formen von Rotationskörpern. Vorrichtung zum Prägepolieren, dadurch gekennzeichnet, daß zur Bearbeitung die einander zugekehrten Innen- und Außenflächen von ineinander angeordneten Zylindern dienen.
- Kl. 83a. Gruppe 43. Nr. 528964 vom 3. Januar 1931. B 147562 IX/83a. Hermann Blessing und Egon Blessing in Triberg (Schwarzwald). Werkbefestigung im Uhrkasten, dadurch gekennzeichnet, daß das Uhrschild mit den nach vorn verlängerten Platinenfeilern in Verbindung steht, die durch die Rückwand des Kastens hindurchtreten und zugleich zum Befestigen der Aufhängeöse dienen.
- Kl. 83a. Gruppe 86. Nr. 528965 vom 3. Mai 1930. 83a Sch 191.30. Dr.-Ing. Franz Schrottko in Berlin-Charlottenburg. Antimagnetisches Uhrgehäuse. Uhrgehäuse oder Schutzkapsel für Uhren, dadurch gekennzeichnet, daß die Kapsel aus einem Stoff hoher Anfangspermeabilität, z. B. Permalloy, hergestellt ist.

Wichtig für den Gold- An- und -Verkauf! Weiterveräußerungsbescheinigung für Edelmetalle im Jahre 1932

Wegen der Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle im Jahre 1932 sind die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen S. 4140 — 9 III vom 23. Dezember 1931 wie folgt angewiesen:

„Mit Rücksicht auf die derzeitige Regelung der Devisenbewirtschaftung wird die Gültigkeitsdauer der laufenden Weiterveräußerungsbescheinigungen **nicht** auf das folgende Kalenderjahr erstreckt.

Da aber die bis zum Jahresende zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um die erforderliche Prüfung der eingehenden Anträge mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen, ordne ich an, daß die neu beantragten Weiterveräußerungsbescheinigungen ausnahmsweise erst mit Wirkung vom **1. Februar 1932 ab** ausgestellt werden. **Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die alten Bescheinigungen**, in Abweichung von der Bestimmung in Nr. 2 meines Runderlasses vom 25. Juni 1926 — III U 9006 — (Aml. Handausg. der USI. AB. und USI. DB. 1926 S. 101), ihre Gültigkeit.

Die neuen Weiterveräußerungsbescheinigungen sind ferner nur noch in einer **einzig** Ausfertigung, nicht, wie bisher, auf Antrag in mehreren Ausfertigungen (zu vgl. Nr. 7 des vorerwähnten Runderlasses) zu erteilen. Die neuen Bescheinigungen sind im Interesse der Devisenbewirtschaftung mit folgendem Zusatz zu versehen: »Diese Bescheinigung dient auch zum genehmigungsfreien Erwerb von Gold bis zu einem von dem Herrn Reichswirtschaftsminister festgesetzten monatlichen Höchstbetrage (zur Zeit 200 RM). Jeder Erwerb von Gold ist von dem Lieferer auf der Rückseite dieser Weiterveräußerungsbescheinigung zu vermerken. Muß in einem Monat dieser Höchstbetrag überschritten werden, so ist bei dem Präsidenten des Landesfinanzamts als Stelle für Devisenbewirtschaftung die Ausstellung eines besonderen Genehmigungsbescides zu beantragen.«

Die Rückseite der Weiterveräußerungsbescheinigung ist mit einer Tabelle zu versehen, die folgende Spalten enthält:

Tag der Lieferung	Menge des Goldes (Feingold) in Gramm	Kaufpreis	Name und Anschrift des Lieferers

In der Regel soll das Finanzamt die amtlichen Berufsvereinigungen und Fachverbände vor Ausstellung der Weiterveräußerungsbescheinigung befragen. Für Bescheinigungen an Ausländer soll das Finanzamt ein Zeugnis einer deutschen Handelskammer oder des Fachverbandes inländischer Berufsgenossen zugrunde legen.

Von dem Verzeichnis der neu ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen (vgl. Nr. 11 des Runderlasses vom 25. Juni 1926 — III U 9006) hat das Finanzamt durch das Landesfinanzamt eine Abschrift bis zum 31. März 1932 hierher einzureichen; Änderungen und sonstige Nachträge sind ebenfalls anzuzeigen. Im übrigen ist auf ein Zusammenwirken mit den Stellen für Devisenbewirtschaftung Bedacht zu nehmen.«

Wir fordern unsere Mitglieder auf, sofort bei ihrem Finanzamt die Ausstellung einer neuen Weiterveräußerungsbescheinigung zu beantragen. (VII/316)

W. König, Verbandsdirektor.

Edelmetallmarkt

Der Inlands-Konventionspreis des Verbandes der Silberwarenfabrikanten Deutschlands E. V. für 800-Silber beträgt vom 28. Dezember 1931 bis 3. Januar 1932 47 RM, für 835 51 RM, für 925 55 RM je Kilo. (XI)

Edelmetallpreise in Pforzheim. Darmstädter und Nationalbank, Zweigniederlassung Pforzheim. (XI)

Datum	Barrergold p. g		Feinsilber p. kg		Platin p. g	
	Brief	Geld	Geld	Brief	Geld	Brief
22. 12.	2,835	—	46,30—48,10	—	—	5,25
23. 12.	2,835	—	46,10—47,90	—	—	5,25
28. 12.	2,835	—	45,90—47,70	—	—	5,25

Ankaufpreise der Edelmetallhandlungen für Edelmetalle vom 28. Dezember 1931:

Feingold 2,80 RM je Gramm	Feinsilber 45,00 RM je kg
900/000 2,50 " " "	900/000 38,40 " " "
750/000 2,00 " " "	830/000 36,80 " " "
585/000 1,56 " " "	800/000 34,50 " " "
333/000 0,86 " " "	750/000 33,12 " " "

Verkaufpreise der Edelmetallhandlungen für Edelmetalle vom 28. Dezember 1931:

Feinsilber 46,00 RM je Kilo	Rein Platin 5,25 RM je Gramm
Feingold 2840,00 RM je Kilo	Platin 96% mit 4% Palladium
Platin 96% mit 4% Kupfer	5,15 RM je Gramm
5,05 RM je Gramm	

Die nächste Nummer erscheint am 8. Januar
Schlussstag für Text . . . am 2. Jan. früh 8 Uhr
für Anzeigen am 4. Jan. früh 8 Uhr
für Arbeitsmarkt . . . am 6. Jan. abends

Herausgegeben vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V., Halle a. d. S. — Verantwortlich für die Schriftleitung: W. König, Halle a. d. S. — Verantwortlich für die Anzeigen: A. Scholze, Halle a. d. S. — Druck von Wilhelm Knapp, Halle a. d. S. — Alle Zuschriften in geschäftl. Angelegenheiten (Inserat- und Abonnementsbestellungen), Geldsendungen usw. sind an die Geschäftsstelle in Halle a. d. S. 1, Mühlweg 19, zu richten, Zuschrift an die Schriftleit. nach Halle a. d. S. 2, Königstr. 84